

Bericht

des Bildungs-, Schul-, Sport- und Kulturausschusses zum Antrag der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf, Jöbstl und Heilig-Hofbauer (Nr. 37 der Beilagen) betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Förderung und den Schutz der Jugend im Land Salzburg 1998 (Salzburger Jugendgesetz) und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages 1998 (Landtags-Geschäftsordnungsgesetz - GO-LT) zur Verankerung des Salzburger Jugendlandtages

Der Bildungs-, Schul-, Sport- und Kulturausschuss hat sich in der Sitzung vom 5. Oktober 2016 mit dem Antrag befasst.

Abg. Jöbstl stellt fest, dass nunmehr auf Basis des im Juni beschlossenen Antrages der geänderte Gesetzestext zur Beschlussfassung vorliege. Es gehe dabei um die gesetzliche Verankerung, dass der Salzburger Landtag einmal jährlich den Salzburger Jugendlandtag abhalte und damit den Jugendlichen aller Regionen des Landes die Möglichkeit zur politischen Partizipation gebe. Der Grund, warum der Antrag so rasch auf die Tagesordnung gekommen sei, hänge damit zusammen, dass damit möglich werde, bereits für den nächsten Jugendlandtag EU-Fördermittel lukrieren zu können. Abg. Jöbstl schlägt vor, einen Fünf-Parteien-Antrag zu verabschieden.

Als Grundlage für die Organisation und Abhaltung eines Jugendlandtages dient das von Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf vorgelegte Konzept. Sie erläutert dazu die wesentlichen Inhalte, wie die Möglichkeit zur Annäherung und Heranführung von Jugendlichen an Politik und Demokratieverständnis. Ein weiteres Ziel sei, den Jugendlichen die Bedeutung der Rolle von Politikerinnen und Politikern nahezubringen. In Zusammenarbeit mit dem Landesmedienzentrum werde an der Überarbeitung der Jugendhomepage gearbeitet. Als erster Schritt solle möglich sein, dass sich die Jugendlichen online über diese Seite für den Jugendlandtag anmelden.

Zur Frage von Abg. Steiner BA MA, warum die gesetzliche Adaptierung in der GO-LT vorgenommen werden soll, weist Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf darauf hin, dass der Landtag die Art und Weise sicherstellen wolle, wie der Jugendlandtag durchzuführen sei. Während der Umbauphase im Chiemseehof soll der Jugendlandtag im Rathaus abgehalten werden.

Abg. Mag. Mete BA MA begrüßt die Überarbeitung des Webauftritts des Jugendlandtages und die Absicht, das Instrument in der Kommunikation mit den Jugendlichen zu verwenden. Eine Fortsetzung im Social-Media-Bereich sei wünschenswert. Lobend wird erwähnt, dass in den zum Jugendlandtag vorbereitenden Workshops Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Akzente und der Landesverwaltung eingebunden seien.

Abg. Heilig-Hofbauer sieht Salzburg mit der Maßnahme einer gesetzlichen Verankerung des Jugendlandtages in einer Vorreiterrolle. Das Konzept für den Jugendlandtag, das die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Zufallsgenerator vorsehe, sei innovativ und gewährleiste gute Inputs und Outputs.

Landesrätin Mag.^a Berthold MBA dankt Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf und Akzente für die gute Aufbereitung dieses sehr stimmigen Konzeptes. Besonders hebt sie die Möglichkeit der Auswahl der jungen Menschen und das Ziel der Nachhaltigkeit hervor. Auch aus dem Jugendbudget soll für die Umsetzung eines Projektes Geld zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausschussmitglieder kommen zu der Auffassung, den Antrag als Fünf-Parteien-Antrag zu beschließen.

Der Bildungs-, Schul-, Sport- und Kulturausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Salzburger Landtag hält einmal jährlich den Salzburger Jugendlandtag ab. Jugendliche aller Regionen des Landes werden bei Beachtung einer ausgeglichenen Altersdurchmischung und einer Ausgewogenheit beider Geschlechter eingeladen zu partizipieren. Als Grundlage für die Organisation und Abhaltung dient das von Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf vorgelegte Konzept.
2. Das Gesetz zur Förderung und den Schutz der Jugend im Land Salzburg 1998 (Salzburger Jugendgesetz), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2015 wird geändert wie folgt:
 - 2.1. In § 4 lautet der Abs. 1: „(1) Das Land Salzburg ist zur Jugendförderung als Träger von Privatrechten und zur Schaffung von Möglichkeiten der politischen Partizipation Jugendlicher im Sinne des Art. 5 Abs. 5 L-VG verpflichtet. Für diese Zwecke sind im Landeshaushalt unter Bedachtnahme auf die anderen Erfordernisse an den Landeshaushalt und die finanziellen Möglichkeiten des Landes ausreichend Mittel vorzusehen.“
 - 2.2. In § 45 wird angefügt: „(7) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr./2016 tritt am dem Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“
3. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages 1998 (Landtags-Geschäftsordnungsgesetz - GO-LT), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2015 wird geändert wie folgt:

- 3.1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift „10. Unterabschnitt § 82 Parlamentarische Enquete“ durch folgende Zeilen ersetzt:

„10. Unterabschnitt

§ 82 Parlamentarische Enquete und Instrumente der partizipativen Demokratie“.

- 3.2. Die Überschrift „10. Unterabschnitt Parlamentarische Enquete“ wird durch die Überschrift „10. Unterabschnitt Parlamentarische Enquete und Instrumente der partizipativen Demokratie“ ersetzt.

- 3.3. Im § 82 wird angefügt:

„(5) Weiters kann der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz die Abhaltung von Instrumenten der partizipativen Demokratie gemäß Art. 5 Abs. 5 L-VG veranlassen.

(6) Als Möglichkeit der politischen Partizipation Jugendlicher im Sinne des § 4 Abs. 1 Salzburger Jugendgesetz hat der Landtag einmal im Kalenderjahr einen Jugendlandtag zu veranstalten, in dessen Rahmen politische Anliegen Jugendlicher von diesen erörtert werden.“

- 3.4. In § 95 wird angefügt:

„(6) § 82 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 tritt am dem Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Salzburg, am 5. Oktober 2016

Der Vorsitzende:
Heilig-Hofbauer eh.

Die Berichterstatterin:
Jöbstl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Oktober 2016:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.